



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

63. Jg. Nr. 17 / 10. September 2007

## Inhaltsübersicht

### Kommunalwesen

Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 21. August 2007 Az. 12-1444.1 SAD 6 ..... 57

Bekanntmachungen von Zweckvereinbarungen zwischen dem Landkreis Cham und kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Cham über die Errichtung und den Betrieb einer Landkreismusikschule vom 27. August 2007 Az. 12-1443 CHA 4 ..... 57

### Personalnachrichten

Nachruf für Herrn Heinz Schildhammer..... 61

22), zuletzt geändert mit Satzung vom 14. November 2006 (RABl S. 91), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband stellt den Verbandsmitgliedern seine öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung und übernimmt von diesen die beseitigungspflichtigen Abfälle.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 2. August 2007  
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Schaidinger  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 21. August 2007 Az. 12-1444.1 SAD 6

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. Juli 2007 seine Verbandssatzung geändert.

Die Änderungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 21. August 2007  
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl  
Regierungsvizepräsident

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG– (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), erlässt der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf folgende

Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Juni 2006 (RABl S.

## Bekanntmachung von Zweckvereinbarungen zwischen dem Landkreis Cham und kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Cham über die Errichtung und den Betrieb einer Landkreismusikschule vom 27. August 2007 Az. 12-1443 CHA 4

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend folgende Zweckvereinbarungen amtlich bekannt:

- Die zwischen dem Landkreis Cham und der Gemeinde Arnschwang, der Stadt Furth im Wald und dem Markt Neukirchen b.Hl.Blut abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 30. April 2007 über den Beitritt dieser Gemeinden zu der vom Landkreis Cham errichteten und betriebenen Landkreismusikschule und über die entsprechende Aufgabenübertragung.
- Die zwischen dem Landkreis Cham und 33 Gemeinden des Landkreises Cham abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 30. April 2007 über den Beitritt dieser Gemeinden zu der vom Landkreis Cham errichteten und betriebenen Landkreismusikschule und über die entsprechende Aufgabenübertragung. Diese Zweckvereinbarung ersetzt die Zweckvereinbarungen vom 07./10./15. Oktober 1991 (RABl S. 91), vom 25./27./30. Juli/08.28./30. August 2001 (RABl S. 63) und vom 24. März 2006 (RABl S. 13).

Die Zweckvereinbarungen wurden mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 03. August 2007 Az. 12-1443 CHA 4 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 27. August 2007  
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl  
Regierungsvizepräsident

## **Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Cham und 3 weiteren kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Cham über die Errichtung und den Betrieb einer Landkreismusikschule**

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Gemeinden, eine öffentliche Musikschule zu errichten und zu betreiben (Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung – GO -, BayRS 2020-1-1-I) wird nach Art. 8 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG- (BayRS 2020-6-1-1-I) zwischen dem Landkreis Cham (im folgenden Landkreis genannt), vertreten durch Herrn Landrat Theo Zellner und

der Gemeinde Arnschwang  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Mühlbauer

der Stadt Furth im Wald  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Johannes Müller

dem Markt Neukirchen b.Hl.Blut  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Berlinger

(im folgenden Gemeinden genannt)  
folgende

### **Zweckvereinbarung**

geschlossen:

#### **§ 1 Übertragung der Aufgabe**

- (1) Die Gemeinden übertragen dem Landkreis die Aufgabe, eine Musikschule zu errichten und zu betreiben.
- (2) Der Landkreis verpflichtet sich, für das Gebiet der dieser Zweckvereinbarung beigetretenen Gemeinden diese Aufgabe zu erfüllen. Soweit in den Gemeinden ausreichende Musikschuleinrichtungen bestehen, wird bei der Gestaltung des Unterrichtsangebotes darauf Rücksicht genommen. Die Beförderung der Schüler zu den Unterrichtsstätten ist nicht Aufgabe des Landkreises.
- (3) Der Landkreis richtet nach Möglichkeit in allen Gemeinden, in denen eine entsprechende Nachfrage besteht, Unterrichtsstätten ein.
- (4) Die Gemeinden, in denen Unterrichtsstätten eingerichtet werden, stellen dem Landkreis unentgeltlich die Unterrichtsräume zur Verfügung und übernehmen unentgeltlich die für die Abwicklung des Musikunterrichts an den jeweiligen Unterrichtsstätten anfallenden Verwaltungsarbeiten (Entgegennahme von Anmeldungen).
- (5) Die für den Unterricht benötigten stationären Instrumente werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt.

#### **§ 2 Übertragung von Befugnissen**

- (1) Die Gemeinden übertragen dem Landkreis die Befugnis, die Benutzung der Musikschule und die Erhebung von Benutzungsgebühren durch Satzung zu regeln (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 GO, Art. 8 Kommunales Abgabengesetz –KAG-).
- (2) Der Landkreis ist befugt, alle zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie die Gemeinden zu treffen (Art. 12 Abs. 1 KommZG).

#### **§ 3 Kostenaufbringung**

- (1) Zur Abdeckung des für die Errichtung und den Betrieb der Musikschule erforderlichen Finanzbedarfs erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren. Der durch die Benutzungsgebühren und sonstigen Einnahmen (insbesondere Zuschüsse) nicht gedeckte Finanzbedarf wird vom Landkreis und den Gemeinden je zur Hälfte getragen. Der von den Gemeinden zu tragende Hälfteanteil wird im Verhältnis der Schülerzahlen auf die einzelnen Gemeinden umgelegt. Maßgebend für das laufende Haushaltsjahr ist der Hauptwohnsitz, an dem der

Schüler im Zeitpunkt der Anmeldung bei der Musikschule mit dem Hauptwohnsitz gemeldet ist.

- (2) Die Gemeinden leisten an den Landkreis vierteljährlich Abschlagszahlungen nach den voraussichtlichen Umlageanteilen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober fällig. Nach Feststellung der Jahresrechnung werden die Abschlagszahlungen für das jeweilige Haushaltsjahr abgerechnet. Nachzahlungen oder Überzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung ausgeglichen.
- (3) Schüler, die im Zeitpunkt der Anmeldung bei der Musikschule ihren Hauptwohnsitz in einer Gemeinde haben, die dieser Zweckvereinbarung nicht beigetreten ist, werden als Gastschüler behandelt. Die Kostenanteile der Gemeinden (§ 3 Abs. 1 Satz 2) – bei Schülern außerhalb des Landkreises auch der Kostenanteil des Landkreises – haben die Gastschüler zu tragen. In der Benutzungssatzung sind für die Gastschüler entsprechend erhöhte Gebühren festzusetzen. Wechselt ein Gastschüler nach der Anmeldung bei der Musikschule seinen Hauptwohnsitz in eine Gemeinde, die dieser Zweckvereinbarung beigetreten ist, so findet ab dem auf den Wechsel folgenden Monat die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Ab diesem Zeitpunkt werden keine erhöhten Benutzungsgebühren vom Schüler erhoben.

#### **§ 4**

#### **Übernahme von bestehenden Musikschuleinrichtungen**

Die Übernahme von bestehenden Musikschuleinrichtungen wird gesondert vertraglich geregelt.

#### **§ 5**

#### **Kündigung, Auseinandersetzung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung läuft bis zum 31.12.2011. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn nicht bis zum 30.06.2010 bzw. mit einer Frist von 18 Monaten zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich gegenüber dem Landkreis, bei einer Kündigung des Landkreises gegenüber den übrigen Gemeinden, gekündigt wird. Die Kündigung einer oder mehrerer Gemeinden lässt die Zweckvereinbarung im Übrigen unberührt. Kündigt der Landkreis so wird die Zweckvereinbarung aufgehoben.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.  
Der Landkreis ist befugt, einer Gemeinde aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn diese ihre Pflichten nach dieser Zweckvereinbarung in schwerwiegender Weise verletzt.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung von einer Gemeinde gekündigt, so erhält die Gemeinde vom Landkreis keinen Wertausgleich an den erworbenen Vermögensgegenständen.
- (4) Wird mit der Aufhebung der Zweckvereinbarung die Musikschule aufgelöst, so hat eine Auseinandersetzung stattzufinden. Die Gemeinden erhalten einen Wertausgleich an den vom Landkreis erworbenen Vermögensgegenständen.

#### **§ 6**

#### **Beitritt weiterer Gemeinden**

- (1) Die Gemeinden sind damit einverstanden – ohne dass es einer weiteren Anhörung bedarf -, dass weitere Gemeinden des Landkreises Cham dieser Zweckvereinbarung beitreten. Der Landkreis verständigt die Gemeinden schriftlich vom Beitritt.
- (2) Sonstige Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Zustimmung des Landkreises und aller Gemeinden, die diese Zweckvereinbarung abgeschlossen haben oder dieser Zweckvereinbarung beigetreten sind.

#### **§ 7**

#### **Aufsichtliche Genehmigung**

- (1) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Regierung der Oberpfalz (Art. 57 Abs. 1 Ziff. 2 KommZG).

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Gleichzeitig treten die Zweckvereinbarungen vom 07./10./15. Oktober 1991, vom 25./27./30. Juli und 08./28./30. August 2001 sowie vom 24. März 2006 außer Kraft.

Cham, den 30. April 2007

Gemeinde Arnschwang Mühlbauer 1. Bürgermeister	Stadt Furth im Wald Müller 1. Bürgermeister
Markt Neukirchen b.Hl.Blut Berlinger 1. Bürgermeister	Landkreis Cham Zellner Landrat

**Zweckvereinbarung zwischen  
dem Landkreis Cham und 33  
kreisangehörigen Gemeinden  
des Landkreises Cham über die Errichtung  
und den Betrieb einer Landkreismusikschule**

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Gemeinden, eine öffentliche Musikschule zu errichten und zu betreiben (Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung – GO -, BayRS 2020-1-1-I) wird nach Art. 8 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG- (BayRS 2020-6-1-1-I) zwischen dem Landkreis Cham (im folgenden Landkreis genannt), vertreten durch Herrn Landrat Theo Zellner und

der Gemeinde Arrach,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Albert Kieslinger,

der Stadt Bad Kötzing,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Wolfgang Ludwig,

der Gemeinde Blaibach,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ludwig Baumgartner,

der Stadt Cham,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Leo Hackenspiel,

dem Markt Eschkam,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Kammermeier,

dem Markt Falkenstein,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Dengler,

der Gemeinde Gleißenberg,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Christl,

der Gemeinde Grafenwiesen,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Dachs,

der Gemeinde Hohenwarth,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Xaver Gmach,

dem Markt Lam,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Bergbauer,

der Gemeinde Lohberg,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans Mühlbauer,

der Gemeinde Michelsneukirchen,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerhard Blab,

der Gemeinde Miltach,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Gottfried Heigl,

der Gemeinde Pemfling,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ernst Daiminger,

der Gemeinde Pösing,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Friedrich Wolf,

der Gemeinde Reichenbach,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Franz Pestenhofer,

der Gemeinde Rettenbach,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Georg Griesbeck,

der Gemeinde Rimbach,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Theo Amberger,

der Stadt Rötzing,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ludwig Reger,

der Stadt Roding,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Franz Reichold,

der Gemeinde Runding,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Willi Hastreiter,

der Gemeinde Schönthal,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ludwig Wallinger,

dem Markt Stamsried,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Alfred Lang,

der Gemeinde Tiefenbach,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Johann Müller,

der Gemeinde Traitsching,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans Kraus,

der Gemeinde Treffelstein,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Johann Wallner,

der Gemeinde Waffenbrunn,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Georg Hiegl,

der Gemeinde Wald,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hugo Bauer,

der Gemeinde Walderbach,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Albert Hierl,

der Stadt Waldmünchen,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Franz Löffler,

der Gemeinde Weiding,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl Holmeier,

der Gemeinde Willmering,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Dankerl,

der Gemeinde Zell,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerhard Hecht,

(im folgenden Gemeinden genannt)  
folgende

**Zweckvereinbarung**

geschlossen:

**§ 1  
Übertragung der Aufgabe**

(1) Die Gemeinden übertragen dem Landkreis die Aufgabe, eine Musikschule zu errichten und zu betreiben.

- (2) Der Landkreis verpflichtet sich, für das Gebiet der dieser Zweckvereinbarung beigetretenen Gemeinden diese Aufgabe zu erfüllen. Soweit in den Gemeinden ausreichende Musikschuleinrichtungen bestehen, wird bei der Gestaltung des Unterrichtsangebotes darauf Rücksicht genommen. Die Beförderung der Schüler zu den Unterrichtsstätten ist nicht Aufgabe des Landkreises.
- (3) Der Landkreis richtet nach Möglichkeit in allen Gemeinden, in denen eine entsprechende Nachfrage besteht, Unterrichtsstätten ein.
- (4) Die Gemeinden, in denen Unterrichtsstätten eingerichtet werden, stellen dem Landkreis unentgeltlich die Unterrichtsräume zur Verfügung und übernehmen unentgeltlich die für die Abwicklung des Musikunterrichts an den jeweiligen Unterrichtsstätten anfallenden Verwaltungsarbeiten (Entgegennahme von Anmeldungen).
- (5) Die für den Unterricht benötigten stationären Instrumente werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt.

## § 2

### Übertragung von Befugnissen

- (1) Die Gemeinden übertragen dem Landkreis die Befugnis, die Benutzung der Musikschule und die Erhebung von Benutzungsgebühren durch Satzung zu regeln (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 GO, Art. 8 Kommunales Abgabengesetz –KAG-).
- (2) Der Landkreis ist befugt, alle zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie die Gemeinden zu treffen (Art. 12 Abs. 1 KommZG).

## § 3

### Kostenaufbringung

- (1) Zur Abdeckung des für die Errichtung und den Betrieb der Musikschule erforderlichen Finanzbedarfs erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren. Der durch die Benutzungsgebühren und sonstigen Einnahmen (insbesondere Zuschüsse) nicht gedeckte Finanzbedarf wird vom Landkreis und den Gemeinden je zur Hälfte getragen. Der von den Gemeinden zu tragende Hälfteanteil wird im Verhältnis der Schülerzahlen auf die einzelnen Gemeinden umgelegt. Maßgebend für das laufende Haushaltsjahr ist der Hauptwohnsitz, an dem der Schüler im Zeitpunkt der Anmeldung bei der Musikschule mit dem Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- (2) Die Gemeinden leisten an den Landkreis vierteljährlich Abschlagszahlungen nach den voraussichtlichen Umlageanteilen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober fällig. Nach Feststellung der Jahresrechnung werden die Abschlagszahlungen für das jeweilige Haushaltsjahr abgerechnet. Nachzahlungen oder Überzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung ausgeglichen.
- (3) Schüler, die im Zeitpunkt der Anmeldung bei der Musikschule ihren Hauptwohnsitz in einer Gemeinde haben, die dieser Zweckvereinbarung nicht beigetreten ist, werden als Gastschüler behandelt. Die Kostenanteile der Gemeinden (§ 3 Abs. 1 Satz 2) – bei Schülern außerhalb des Landkreises auch der Kostenanteil des Landkreises – haben die Gastschüler zu tragen. In der Benutzungssatzung sind für die Gastschüler entsprechend erhöhte Gebühren festzusetzen. Wechselt ein Gastschüler nach der Anmeldung bei der Musikschule seinen Hauptwohnsitz in eine Gemeinde, die dieser Zweckvereinbarung beigetreten ist, so findet ab dem auf den Wechsel folgenden Monat die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Ab diesem Zeitpunkt werden keine erhöhten Benutzungsgebühren vom Schüler erhoben.

## § 4

### Übernahme von bestehenden Musikschuleinrichtungen

Die Übernahme von bestehenden Musikschuleinrichtungen wird gesondert vertraglich geregelt.

## § 5

### Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung läuft bis zum 31.12.2011. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn nicht bis zum 30.06.2010 bzw. mit einer Frist von 18 Monaten zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich gegenüber dem Landkreis, bei einer Kündigung des Landkreises gegenüber den übrigen Gemeinden, gekündigt wird.

Die Kündigung einer oder mehrerer Gemeinden lässt die Zweckvereinbarung im Übrigen unberührt. Kündigt der Landkreis so wird die Zweckvereinbarung aufgehoben.

(2) Die Zweckvereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Der Landkreis ist befugt, einer Gemeinde aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn diese ihre Pflichten nach dieser Zweckvereinbarung in schwerwiegender Weise verletzt.

(3) Wird die Zweckvereinbarung von einer Gemeinde gekündigt, so erhält die Gemeinde vom Landkreis keinen Wertausgleich an den erworbenen Vermögensgegenständen.

(4) Wird mit der Aufhebung der Zweckvereinbarung die Musikschule aufgelöst, so hat eine Auseinandersetzung stattzufinden. Die Gemeinden erhalten einen Wertausgleich an den vom Landkreis erworbenen Vermögensgegenständen.

## § 6

### Beitritt weiterer Gemeinden

- (1) Die Gemeinden sind damit einverstanden – ohne dass es einer weiteren Anhörung bedarf –, dass weitere Gemeinden des Landkreises Cham dieser Zweckvereinbarung beitreten. Der Landkreis verständigt die Gemeinden schriftlich vom Beitritt.
- (2) Sonstige Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Zustimmung des Landkreises und aller Gemeinden, die diese Zweckvereinbarung abgeschlossen haben oder dieser Zweckvereinbarung beigetreten sind.

## § 7

### Aufsichtliche Genehmigung

- (1) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Regierung der Oberpfalz (Art. 57 Abs. 1 Ziff. 2 KommZG).

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Gleichzeitig treten die Zweckvereinbarungen vom 07./10./15. Oktober 1991, vom 25./27./30. Juli und 08./28./30. August 2001 sowie vom 24. März 2006 außer Kraft.

Cham, den 30. April 2007

Gemeinde Arrach Kieslinger Erster Bürgermeister	Stadt Bad Kötzing Ludwig Erster Bürgermeister
---	---

Stadt Cham Hackenspiel Erster Bürgermeister	Gemeinde Blaibach Baumgartner Erster Bürgermeister
---	--

Markt Eschlkam Kammermeister Erster Bürgermeister	Markt Falkenstein Dengler Erster Bürgermeister
---	--

Gemeinde Grafenwiesen Dachs Erster Bürgermeister	Gemeinde Gleißenberg Christl Erster Bürgermeister
--	---

Gemeinde Hohenwarth Gmach Erster Bürgermeister	Markt Lam Bergbauer Erster Bürgermeister
--	--

Gemeinde Lohberg Mühlbauer Erster Bürgermeister	Gemeinde Michelsneukirchen Blab Erster Bürgermeister
---	--

Gemeinde Miltach  
Heigl  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Pösing  
Wolf  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Rettenbach  
Griesbeck  
Erster Bürgermeister

Stadt Rötz  
Reger  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Runding  
Hastreiter  
Erster Bürgermeister

Markt Stamsried  
Lang  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Traitsching  
Kraus  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Waffenbrunn  
Hiegl  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Walderbach  
Hierl  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Weiding  
Holmeier  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Zell  
Hecht  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Pemfling  
Daiminger  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Reichenbach  
Pestenhofer  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Rimbach  
Amberger  
Erster Bürgermeister

Stadt Roding  
Reichold  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönthal  
Wallinger  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Tiefenbach  
Müller  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Treffelstein  
Wallner  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Wald  
Bauer  
Erster Bürgermeister

Stadt Waldmünchen  
Löffler  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Willmering  
Dankerl  
Erster Bürgermeister

Landkreis Cham  
Zellner  
Landrat

## NACHRUF

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr Sozialoberamtsrat

### Heinz Schildhammer

ist am 22. August 2007 im 73. Lebensjahr verstorben.

Herr Schildhammer war bei uns seit 01. Oktober 1966 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31.12.2000 beim Sachgebiet 13 (Soziales und Jugend) beschäftigt.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

September 2007

Dr. Wolfgang Kunert  
Regierungspräsident

Michael Scheuerer  
Personalratsvorsitzender